

Beschlussempfehlung

des Ausschusses Stadtentwicklung/Bauen und Wohnen
zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Beratungsfolge:

1.	10.11.2004	27.	Tagung der BVV	überwiesen
2.	17.03.2005		Ausschuss Stadtentw./Bauen und Wohnen	beraten
3.	27.04.2005	32	Tagung der BVV	

Kurztitel

Betreff: **Kleingärten in Pankow erhalten**

Die BVV möge beschließen:

Das Bezirksamt wird beauftragt, einer ungeordneten städtebaulichen Entwicklung in den Kleingartenanlagen, deren Status jüngst aufgehoben wurde oder noch aufgehoben wird, entgegenzuwirken. Bis eine mit der Bezirksverordnetenversammlung abgestimmte Konzeption zum weiteren Umgang mit den Flächen vorliegt, sollen keine baulichen Veränderungen oder Erweiterungen stattfinden.

Zur Sicherung des Status quo sollen bei Bedarf planerische Mittel eingesetzt werden.

Bei jenen Anlagen, die sich im Besitz des Landes befinden, wird der Status quo über die Vertragsgestaltung mit den Pächtern festgeschrieben.

Abstimmungsergebnis im Ausschuss: 2:8:1
Der Ausschuss empfiehlt der BVV, diesem Antrag nicht zu zustimmen.

Berlin, den 19.04.2005

Begründung siehe Rückseite

Für den Ausschuss: gez. BV Thomas Goetzke
Ausschussvorsitzender

Ergebnis:

_____	beschlossen
_____	beschlossen mit Änderung
x _____	abgelehnt
_____	zurückgezogen

Abstimmungsverhalten:

_____	EINSTIMMIG
x _____	MEHRHEITLICH
4 _____	JA
_____	NEIN
_____	ENTHALTUNGEN

federführend

_____ überwiesen in den Ausschuss für
_____ zusätzlich in den Ausschuss für
_____ und in den Ausschuss für

Begründung:

Der Ausschuss lehnt solch ein pauschales Bauverbot ab.

Der §35 bzw. der § 34 des BauGB regelt i.V.m. der Bauordnung auch für diese Flächen die Zulässigkeit von Bauvorhaben und verhindert eine ungeordnete städtebauliche Entwicklung.

Im Bezirk ist nicht vorgesehen, extra für diese Flächen eine Nutzungskonzeption zu erarbeiten.

Wenn planerische Mittel erforderlich werden, sollten sie konkret benannt und in der BVV beschlossen werden.

Vom Immobilienservice, als Vertreter des Grundstückseigentümers, werden in dem von ihm verwalteten ehemaligen Kleingartenanlagen nur solche baulichen Maßnahmen erlaubt, die auch in Kleingartenanlagen zulässig sind.